

Von diesen Frey-Maurern können, in Ansehung des Rechts, so dem Fürsten oder Landes-Herrn über sie zustehet, folgende Fragen aufgeworffen werden:

Erste Frage:

Ob ein Fürst ausländische, seinem Gebiet nicht unterworffene, aber sonst zur Aufnahme in die Zahl seiner Unterthanen fähige Personen, bloß deswegen, weil sie Frey-Maurer sind, abweisen, und ihnen die Aufnahme versagen könne?

Antwort:

Ja! weil ein Fürst denjenigen Personen, welche er in die Zahl seiner Unterthanen aufnehmen will, gewisse Eigenschafften und Bedingungen, die sie haben oder nicht haben sollen, nach allen Rechten vorschreiben kan.

Zweite Frage:

Ob ein Fürst seinen Unterthanen verbieten könne, in diesen Orden zu treten?

Antwort:

Ja! weil ein Fürst seinen Unterthanen alle Handlungen, die ihm schädlich vorkommen, verbieten kan, wosern solche nicht ausdrücklich durch die Unmöglichkeit, das ist, durch die natürliche oder sittliche Nothwendigkeit, oder durch die Grund-Gesetze des Staats, von allem Verbot befreyet sind.

Nun ist der Zutritt, oder die Gesellung der Unterthanen zu dem Frey-Maurer-Orden, keine solche Handlung, welche aus natürlicher oder sittlicher Nothwendigkeit, oder wegen der Grund-Gesetze  
des